S 5 AL 1861/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1861/97
Datum	20.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 7/00
Datum	25.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 20. Oktober 1999 wird verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger meldete sich am 01.07.1997 beim Arbeitsamt MÃ¼nchen arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld.

Er hatte in der Rahmenfrist vom 01.07.1994 bis 30.06.1997 durch eine BeschÃ¤ftigung als Ladenhilfe bei W â¦ bis zum 18.05. 1995 322 Kalendertage beitragspflichtiger BeschÃ¤ftigung zurÃ¼ckgelegt.

Des Weiteren hatte er in der Zeit vom 03.06.1996 bis 03.01.1997 als Lagerhilfe bei der I â¦ KnabbergebÃ¤ck GmbH gearbeitet. Beginnend mit Montag, dem 03.06.1996, hatte er dabei jeweils an zwei, im August 1996 an drei

aufeinanderfolgenden Wochen, in den dazwischen liegenden zwei, gelegentlich drei Wochen, Ã¼berhaupt nicht gearbeitet. Die letzte Arbeitsperiode begann am Dienstag, dem 07.01.1997. Am Montag, dem 13.01.1997, beendete der KlÃ¤ger nach einem Dissens mit seinem Vorgesetzten seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma I â¦ In den Wochen, in denen der KlÃ¤ger fÃ¼r die Firma I â¦ gearbeitet hatte, war er jeweils auf zwischen 20,5 Stunden bis 38 Stunden wÃ¶chentlicher Arbeitszeit gekommen. Im gesamten Zeitraum vom 03.06.1996 bis 13.01.1997 hatte er 453 Stunden gearbeitet.

Mit Bescheid vom 21.08.1997 lehnte das Arbeitsamt die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld und auch von Arbeitslosenhilfe ab, da die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt sei. Die Zeit der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die Firma I â¦ kÃ¶nne weder insgesamt, noch bezÃ¼glich der Wochen, in denen der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich dort gearbeitet habe, als Zeit beitragspflichtiger BeschÃ¤ftigung angesehen werden.

Im Widerspruchsverfahren hat die Firma I â¦ schriftlich am 20.10.1997 und fernmÃ¼ndlich am 11.11.1997 mitgeteilt: Der KlÃ¤ger sei als Aushilfe beschÃ¤ftigt gewesen. Aushilfen erhielten grundsÃ¤tzlich keine ArbeitsvertrÃ¤ge, mÃ¼ssten nur Monatsbelege unterschreiben. Es sei vereinbart gewesen, dass der KlÃ¤ger immer nur 14 Tage pro Monat arbeite und zwar durchschnittlich etwa sechs Stunden pro Tag. Die genauen Arbeitszeiten seien mit dem zustÃ¤ndigen Lagerleiter spÃ¤testens am letzten Tag der jeweils letzten Arbeitsperiode vereinbart worden.

Das Arbeitsamt hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. BeschÃ¤ftigungszeiten bei der Firma I â¦ seien auf die ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit nicht anzurechnen. Der WiderspruchsfÃ¼hrer habe in der Zeit vom 03.06.1996 bis 13.01.1997 insgesamt 453 Stunden gearbeitet. Verteile man diese Gesamtstundenzahl auf die 32 Wochen, so ergebe sich eine durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 14,16 Stunden. Dies bedeute, dass die Kurzzeitigkeitsgrenze des Â§ 102 AFG von 18 Stunden in der Woche nicht erreicht gewesen sei und der KlÃ¤ger mithin bei der Firma I â¦ nicht beitragspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhoben. Das SG hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 20.10.1999 den Lagerleiter der MÃ¼nchner Niederlassung der Firma I â¦, Herrn G.F â¦, uneidlich als Zeugen einvernommen. Der Zeuge hat angegeben, dass er dem KlÃ¤ger jeweils Bescheid gegeben habe, wann und wie lange es Bedarf fÃ¼r seine Arbeitsleistung gebe. Dies sei jeweils von Fall zu Fall vereinbart worden. Weder habe von Seiten der Firma I â¦ eine Verpflichtung bestanden, den KlÃ¤ger bei Bedarf einzusetzen, noch habe sich der KlÃ¤ger verpflichtet gehabt, den Anfragen seitens der Firma Folge zu leisten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20.10.1999 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe die Anwartschaftszeit fÃ¼r einen An- seiner Arbeitslosmeldung vom 01.07.1997 nicht erfÃ¼llt. Man mÃ¼sse die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Firma I â¦ zu einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zusammenfassen, indem er durchschnittlich in der Woche nur 14,156 Stunden gearbeitet habe, so dass er die Kurzzeitigkeitsgrenze nicht Ã¼berschritten habe.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils wurde dem KlÃ¤ger per Einschreiben am 18.11.1999 zugesandt. Er holte es am Montag, den 22.11.1999, bei der Post ab. Mit vom 22.12.1999 datiertem Schreiben, das am 30.12.1999 beim SG einging, legte der KlÃ¤ger Berufung ein.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des SG vom 20.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 01.07.1997 hin Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he, hilfsweise Arbeitslosenhilfe, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz und die Akten der Beklagten beigezogen. Er hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.01.2000 und vom 03.04.2000 auf die VersÃ¤umung der Berufungsfrist aufmerksam gemacht und den KlÃ¤ger darum ersucht, ggf. vorliegende WiedereinsetzungsgrÃ¼nde vorzutragen. Eine Antwort hierauf seitens des KlÃ¤gers erfolgte nicht. Wegen des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung war als unzulÃ¤ssig, weil verfristet, zu verwerfen.

Die Berufung war nach Â§ 151 Abs.1 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des SG einzulegen. Zustellungen erfolgen im sozialgerichtlichen Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs.2 SGG nach den Â§Â§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Aufgabe des Urteils per Einschreiben zur Post erfolgte am Donnerstag, dem 18.11.1999. Nach Â§ 4 VwZG gilt der eingeschriebene Brief mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Das wÃ¤re Sonntag, der 21.11.1999. Der KlÃ¤ger hat das Urteil aber nachweislich erst am Montag, dem 22.11.1999, von der Post abgeholt. Nach Â§ 64 Abs.1 und 2 SGG begann die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung demnach am Dienstag, dem 23.11. 1999, und endete mit Ablauf des Mittwoch, des 22.12.1999. Die Berufung des KlÃ¤gers ging jedoch erst am 30.12.1999 ein.

Der KlÃ¤ger hat keinen Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen.

Die Datierung des Berufungsschreibens unter dem 22.12.1999 â der Umschlag mit Frankierung ist nicht in den Akten verblieben -, deutet darauf hin, dass der KlÃ¤ger einem Irrtum unterlegen sein kÃ¶nnte. Nachdem der KlÃ¤ger nicht annehmen durfte, das Berufungsschreiben wÃ¼rde von Dresden nach MÃ¼nchen am selben Tag befÃ¶rdert werden, hat er mÃ¶glicherweise geglaubt, fÃ¼r die Einhaltung der Berufungsfrist sei maÃgeblich der Zeitpunkt der Aufgabe des Berufungsschreibens zur Post. Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils leistet einem solchen Irrtum jedoch keinen Vorschub. Es ist darin davon die Rede, dass die

Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung "beim Bayer. Landessozialgericht" einzulegen sei bzw. auch "beim Sozialgericht MÃ¼nchen" eingelegt werden kÃ¶nne. Ein â mÃ¶glicher â Irrtum des KlÃ¤gers dahingehend, dass dem auch dann genÃ¼gt sei, wenn die schriftliche Berufung innerhalb eines Monats bei der Post aufgegeben werde, stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund nach Â§ 67 SGG dar. Bei einer eventuellen Unsicherheit insoweit hÃ¤tte sich der KlÃ¤ger erkundigen mÃ¼ssen.

FÃ¼r sonstige mÃ¶gliche WiedereinsetzungsgrÃ¼nde finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte.

Die Berufung war demnach als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. Das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 23.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024